

# **BGer 8C\_182/2015 vom 18. Mai 2015**

Bundesgericht, 2015-05-18, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_8C\\_182\\_2015](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_182_2015)

FR: TF 8C\_182/2015 du 18 mai 2015

IT: TF 8C\_182/2015 del 18 maggio 2015

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Mit der Beschwerde kann eine Rechtsverletzung nach Art. 95 f. BGG gerügt werden. Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an ( Art. 106 Abs. 1 BGG ). Dennoch prüft es - offensichtliche Fehler vorbehalten - nur die in seinem Verfahren beanstandeten Rechtsmängel (Art. 42 Abs. 1 f. BGG; BGE 135 II 384 E. 2.2.1 S. 389). Es legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat ( Art. 105 Abs. 1 BGG ). Es kann ihre Sachverhaltsfeststellung von Amtes wegen berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht und wenn die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein kann ( Art. 97 Abs. 1 BGG in Verbindung mit Art. 105 Abs. 2 BGG ). Rechtsfragen sind die vollständige Feststellung erheblicher Tatsachen sowie die Beachtung des Untersuchungsgrundsatzes bzw. der Beweiswürdigungsregeln nach Art. 61 lit. c ATSG und der Anforderungen an den Beweiswert von Arztberichten ( BGE 134 V 231 E. 5.1 S. 232). Die aufgrund dieser Berichte gerichtlich festgestellte Gesundheitslage bzw. Arbeitsfähigkeit und die konkrete Beweiswürdigung sind Sachverhaltsfragen ( BGE 132 V 393 E. 3.2 S. 397; nicht publ. E. 4.1 des Urteils BGE 135 V 254 , veröffentlicht in SVR 2009 IV Nr. 53 S. 164 [9C\_204/2009]).

### **E. 2**

Die Vorinstanz - auf deren Entscheid verwiesen wird ( Art. 109 Abs. 3 BGG ) - hat die für die Beurteilung des Leistungsanspruchs massgebenden rechtlichen Grundlagen richtig dargelegt.

### **E. 3.1**

Die Vorinstanz erwog, das Gutachten des medizinischen Abklärungszentrums B. \_\_\_\_\_ vom 5. Juli 2013 erfülle die Anforderungen an eine rechtsgenügeliche medizinische Beurteilungsgrundlage, weshalb darauf abzustellen sei. Gestützt hierauf sei der Versicherten seit dem Unfall vom 13. April 2007 die angestammte Tätigkeit aus rheumatologischen Gründen nicht mehr zumutbar. Für eine adaptierte Tätigkeit habe während der Heilphase bis August 2007 eine 100%ige Arbeitsunfähigkeit bestanden. Seither könne für eine adaptierte Tätigkeit eine Arbeitsfähigkeit von 50 % attestiert werden. Die 50%ige Einschränkung bestehe aus psychischen Gründen. Die Einwände der Versicherten vermögen an diesem Ergebnis nichts zu ändern.

### **E. 3.2**

Die Versicherte macht geltend, die Veranschlagung einer 50%igen Arbeitsfähigkeit stehe im Gegensatz zur Befunderhebung und Diagnosestellung. Dem ist entgegenzuhalten, dass es für die Bestimmung des Rentenanspruchs - grundsätzlich unabhängig von der Diagnose und der Ätiologie - massgebend ist, ob und in welchem Ausmass eine Beeinträchtigung der

Arbeits- bzw. Erwerbsfähigkeit vorliegt ( BGE 136 V 279 E. 3.2.1 S. 281; Urteil 8C\_662/2014 vom 12. November 2014 E. 5).

### **E. 3.3**

Weiter rügt die Versicherte, die Vorinstanz habe die erwerblichen Auswirkungen der klar festgestellten Leistungsverminderung nicht geprüft. Es liege auch keine Festlegung der funktionellen Leistungsfähigkeit in concreto vor, verstanden als Auswirkungen der gesundheitlichen Beeinträchtigung auf die Funktionen, die im bisherigen oder bei langer Dauer in einem anderen Beruf wesentlich seien. Dieser Einwand ist nicht stichhaltig. Denn im Gutachten des medizinischen Abklärungszentrums B.\_\_\_\_\_ vom 5. Juli 2013 wurden die funktionellen Einschränkungen der Versicherten in somatischer und psychischer Hinsicht ausführlich und hinreichend angegeben.

### **E. 3.4**

Die Versicherte bringt weiter vor, Dr. med. C.\_\_\_\_\_, Regionaler Ärztlicher Dienst der IV-Stelle, habe in der Stellungnahme vom 17. Juli 2013 festgestellt, dass nur Nischenarbeitsplätze, wie die Integration im elterlichen Betrieb, in Frage kämen. Bei der vorinstanzlichen Annahme, dass möglicherweise nur Nischenarbeitsplätze geeignet seien, um überhaupt eine Erwerbsfähigkeit umzusetzen, könne nicht generell der Schluss gezogen werden, es liege eine 50%ige Arbeitsfähigkeit vor. Dem kann nicht beigespflichtet werden. Die Vorinstanz hat nämlich einlässlich dargelegt, dass das der Versicherten verbliebene Leistungsvermögen auf dem massgebenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt ( Art. 16 ATSG ; BGE 138 V 457 E. 3.1 S. 459 f.), der auch sogenannte Nischenarbeitsplätze umfasst (Urteil 8C\_740/2014 vom 11. Februar 2015 E. 3.4.3), verwertbar ist.

### **E. 3.5**

Da von weiteren medizinischen Abklärungen keine entscheiderelevanten Ergebnisse mehr zu erwarten sind, ist darauf zu verzichten (antizipierte Beweiswürdigung; BGE 136 I 229 E. 5.3 S. 236).

### **E. 4**

Auf der beruflich-erwerblichen Seite der Invaliditätsbemessung ist das von der Versicherten erzielbare Invalideneinkommen umstritten. Die Vorinstanz veranschlagte von dem gestützt auf die vom Bundesamt für Statistik herausgegebenen Schweizerischen Lohnstrukturerhebung (LSE) ermittelten Tabellenlohn einen Leidensabzug von 10 %. Die Versicherte verlangt einen solchen von 20 % (hierzu vgl. BGE 135 V 297 E. 5.2 S. 301). Die Vorinstanz hat eingehend erwogen, weshalb keines der von der Versicherten angeführten persönlichen und beruflichen Merkmale einen 10 % übersteigenden Abzug rechtfertigt. Von rechtsfehlerhafter Ermessensausübung kann jedenfalls kein Rede sein (vgl. BGE 132 V 393 E. 3.3. S. 399).

### **E. 5**

Da die Beschwerde offensichtlich unbegründet ist, wird das Verfahren nach Art. 109 Abs. 2 lit. a BGG angewendet. Die Versicherte trägt die Gerichtskosten ( Art. 66 Abs. 1 BGG ). Die unentgeltliche Rechtspflege kann ihr wegen Aussichtslosigkeit der Beschwerde nicht gewährt werden ( Art. 64 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.